



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2023/24

31.05.2024

51. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Heterogenität in der Berufsbildung im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – für das Studienjahr 2024/25

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
31.05.2024**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Heterogenität in der Berufsbildung im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – für das Studienjahr 2024/25



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Heterogenität in der Berufsbildung zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren erfolgt über die Anmeldung im Bewerbungsmanagement.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2024/25 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Heterogenität in der Berufsbildung zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Heterogenität in der Berufsbildung wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist ist vom 1.6.2024 bis 29.7.2024.

§ 4 Reihung

- (1) Die Reihung erfolgt über den Anmeldezeitpunkt im Bewerbungsmanagement in PH Online.
- (2) Bleibt die Anzahl der Studienwerber*innen nach Ende der Bewerbungsfrist des Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung – Heterogenität in der Berufsbildung unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung Heterogenität in der Berufsbildung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der positiven Absolvierung des einschlägigen Bachelorstudiums voraus.

- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2024/25 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft

Für das Rektorat:

Ao. Univ.-Prof.in Mag.a Dr.in Beatrix Karl, Rektorin